

1. Satzung zur Änderung der

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Auf Grund des § 3 (3) des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den §§ 4 und 95 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Neukirch (Lausitz) in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in den in § 4 Abs. 2 genannten Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.

Artikel 2

§ 7 Absatz 2 der Betriebssatzung wird wie folgt ergänzt:

Der Bürgermeister regelt Weiteres mit Dienstanweisung.

Artikel 3

§ 14 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

Die Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirch, den 12.05.2005

Gottfried Krause, Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.März 2003 gilt:
"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.”

Veröffentlicht am 21.05.2005 im Mitteilungsblatt